



Verhalten des Aufsichtsjägers bei Jagdstörungen

Für die Dauer von Treib- Drück- und Lappjagden dürfen **jagdfremde Personen** das bejagte Gebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen und solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, zur Verhinderung einer Gefährdung von Personen und Sachen **nicht betreten**.

Sie haben über **Aufforderung des Aufsichtsjägers** das bejagte Gebiet **unverzüglich zu verlassen**. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Aufsichtsjäger befugt, die Identität der jagdfremden Person festzustellen und Anzeige zu erstatten. Weist sich die Person nicht aus, kann der Aufsichtsjäger zwecks Ermittlung der Identität durch die Behörde auch ein Foto von der Person anfertigen (Handy-Foto). Das Wegweisungsrecht hat **nur der Aufsichtsjäger**, nicht der Jagdleiter oder der Jagdobmann.

Der Aufsichtsjäger hat die Jagdstörer ruhig, höflich und sachlich darauf aufmerksam zu machen, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, das bejagte Gebiet zu verlassen. Er soll sich nicht provozieren lassen. Vor allem soll er darauf achten, dass sich nicht andere (erregte) Jagdteilnehmer in dieses Gespräch einmischen, was zu einer Eskalation der Situation führen kann. Ruhe bewahren!

Verlassen die Jagdstörer nach Aufforderung des Aufsichtsjägers das bejagte Gebiet nicht, so ist die **Polizei** auf Ersuchen des Aufsichtsjägers **verpflichtet**, zu kommen um **ihm Hilfe zu leisten** und Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zur Kenntnis zu bringen. Für die Polizei ist die Behörde auch am Wochenende über die Rufbereitschaft erreichbar (Sie hat die Telefonnummer). Es kann natürlich sein, dass die Polizei nicht sofort kommen kann, weil sie z.B. gerade mit einem Verkehrsunfall beschäftigt ist. Sie ist aber verpflichtet, zu kommen.

Die **Polizei** kann die Jagdstörer unter bestimmten Bedingungen auch **festnehmen** und der Behörde vorführen.

Ist die Sicherheit nicht mehr zweifelsfrei gewährleistet, so ist die Jagd abubrechen!